

ФГБОУ ВПО «Московский государственный юридический университет имени О.Е.Кутафина (МГЮА)»
Оренбургский институт (филиал)
кафедра иностранных языков

Учебное пособие на немецком языке

Становление понятий «Государство» и «Конституция» в Германии до 1945 года

часть 1

Оренбург - 2014

Рекомендовано редакционно-издательским советом
Оренбургского института (филиала)
Московского государственного юридического университета
имени О.Е. Кутафина (МГЮА)

Рецензент: Ежова Т.В. – д.п.н., профессор кафедры романо-германских языков Оренбургского государственного педагогического университета

Становление понятий «Государство» и «Конституция» в Германии до 1945 года. Ч. 1: Учебное пособие на немецком языке / Авторы-составители Е.В. Кравцова и А.С. Мушинская.- Оренбург: Оренбургский институт (филиал) Московского государственного юридического университета имени О.Е.Кутафина (МГЮА), 2014. – 41 с.

Настоящее пособие предназначено для студентов отделения «Магистратура», изучающих «Государственно-конституционное право» как специальность. Основная цель пособия – формирование коммуникативной компетенции юристов в профессиональной сфере: развитие умений и навыков свободно пользоваться правовой лексикой немецкого языка в устной и письменной форме; совершенствование умений и навыков понимания и перевода аутентичных текстов юридического профиля; умение обсудить предложенную проблему. Для создания данного пособия авторами использовались «Комментарии к Конституции ФРГ» Дитера Хессельбергера и статьи из периодических журналов “Deutschland”.

Begriff des Staates

Staatwirklichkeit und Staatsideal

Das komplizierte Gebilde, das man "Staat" nennt, ist von alters her Gegenstand theologischer, philosophischer sowie rechts- und gesellschaftswissenschaftlicher Untersuchungen. Dabei lässt sich beobachten, dass schon früh zwei Fragen streng getrennt wurden: die Frage, welche Verfassung ein Staat tatsächlich hat, und die er haben sollte.

Ein oft zitiertes Beispiel für die Beschreibung der Staatwirklichkeit ist „Il Principe“ von Machiavelli; ihm scheint es „richtiger, die Wahrheit so darzustellen, wie sie sich in der Wirklichkeit findet, und nicht Wunschvorstellungen zu folgen“. Die klassischen Utopisten dagegen, die ihr Thema philosophisch und literarisch angehen, entwerfen, enttäuscht von eben dieser Wirklichkeit, den idealen Staat. Neben Platon wären hier vor allem Thomas Morus, Tommaso Campanella, Francis Bacon und James Harrington zu nennen.

Von Auguste Comte wurde die Beschränkung auf das Tatsächliche zur Wissenschaft, zur „Soziologie“, erhoben; ihre Blüte erlebte sie in dem Programm der „wertfreien Wissenschaft“. Heute hat eine Rückbesinnung eingesetzt: die Frage nach dem idealen Staat ist nicht mehr nur Sache der „Utopisten“.

Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk

Solange das Territorium, in dem ein bestimmter „Herrscher“ Macht ausübte, als dessen privates Eigentum und die Bewohner als „Zubehör zu Grund und Boden“ aufgefasst wurden, war das Staatsgebiet praktisch identisch mit dem privaten Grundbesitz des regierenden Hauses. Erst als man langsam begriff, dass ein Gebiet, in dem Herrschaft eine grosse Anzahl von Menschen erfasst, nicht dem Privatrecht zugeordnet werden kann, und erst als die landesherrliche Lehensgewalt immer mehr zur Fiktion wurde, ging man dazu über, das Staatsgebiet rechtlich dem öffentlichen Bereich zuzuordnen. Heute versteht man darunter das Gebiet, in dem nur die eigene Staatsgewalt

Hoheitsbefugnisse ausüben darf, dies aber grundsätzlich über alle Personen, die sich in ihm aufhalten. Dementsprechend kommt einem exakt festgelegten Grenzverlauf grosse Bedeutung zu.

Im Mittelalter waren die Hoheitsbefugnisse noch vielfach auf verschiedene, miteinander teilweise nur lose in Beziehung stehende Machsträger (Fürst, Kirche, Ritter, Städte) verteilt. Die „Landeshoheit“ des Fürsten war ein Bündel konkreter, zufälliger Rechte, welche seine Familie im Laufe der Zeit erworben hatte. Es kann nicht überraschen, dass die grossen Fürstenhäuser diesen Zustand zu beenden trachteten und alle Gewalt in ihren Händen vereint sehen wollten. Diesem Bestreben kam nicht zuletzt Jean Bodin (1530-1596) entgegen, der zur Unterstützung seines Königs gegen die Ansprüche von aussen (Papst, Kaiser) und innen (Stände) die Lehre von der Souveränität entwickelte, wobei er die Souveränität kurzerhand dem König persönlich zuordnete. Er verstand darunter, dass die Staatsgewalt absolut, also unabhängig von allen anderen Mächten bestehe.

Neben dieser absoluten Selbständigkeit der Staatsgewalt, also ihrer „Allgewalt“, ist ihre Einheit zu beachten. Das bedeutet, dass es im Staatsgebiet keine nicht staatlichen hoheitlichen Kompetenzen gibt, die auf einem der Staatsgewalt gegenüber originären, eigenständigen Herrschaftsrecht beruhen. Auch nach aussen hin ist die Staatsgewalt absolut unabhängig von anderen Gewalten – jedenfalls theoretisch. Fremde Staaten dürfen keine Hoheitsmacht auf anderem Staatsgebiet ausüben und sich in die inneren und äusseren Angelegenheiten des Staates nicht einmischen („Impermeabilität). Die Souveränität eines Staates nach aussen wurde oft unter Bruch des Völkerrechts von anderen Staaten verletzt. Heute ist auch zu beobachten, dass Staaten freiwillig auf Teile ihrer Hoheitsgewalt verzichten und sie auf supranationale Organisationen übertragen. Die Souveränität wird davon solange nicht berührt, als diese Staaten die – wenn auch nur faktische- Möglichkeit haben, ihre gesamte Hoheitsgewalt wieder auszuüben.

Am schwierigsten ist der dritte Bestandteil des heute noch weitgehend verwendeten Staatsbegriffes, das Staatsvolk, zu erfassen. Hier ist oft von der „Abstammungsgemeinschaft“, der „Kulturgemeinschaft“ oder der „Schicksalsgemeinschaft“ gesprochen worden, ohne dass es je gelungen wäre darzustellen, was darunter exakt zu verstehen sei. Am einfachsten macht man es sich, wenn man unter Staatsvolk alle im Staatsgebiet mit der

Staatsangehörigkeit ausgestatteten Ansässigen versteht und hinzufügt, dieses Volk im rechtlichen Sinne sei nicht identisch mit dem Volk im soziologischen Sinne. Man muss sich aber darüber klar sein, dass die Probleme des Nationalstaates und der nationalen Minderheiten dadurch nicht erledigt werden können.

Ist man sich der Vorbehalte bewusst, so kann der Staat an Hand der eben beschriebenen Kriterien als eine organisierte Vereinigung der in einem bestimmten Territorium lebenden Menschen unter einer übergreifenden Hoheitsmacht definiert werden.

Aufgaben zur gelesenen Information:

1. Wie heisst das oft zitierte Beispiel für die Beschreibung der Staatswirklichkeit?

2. Definieren Sie folgende Begriffe:

- Utopisten;

- Herrscher;

- Souveränität;

- Lehensgewalt;

- Impermeabilität.

3. Nennen Sie drei Bestandteile des Staatsbegriffes.

4. Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| <i>1. Der Gegen</i> | <i>a. -verlauf</i> |
| <i>2. Der Grenz</i> | <i>b. -recht</i> |
| <i>3. Das Mittel</i> | <i>c. -gebiet</i> |
| <i>4. Das Fürsten</i> | <i>d. -stand</i> |
| <i>5. Die Staats</i> | <i>e. -alter</i> |
| <i>6. Das Herrschaft</i> | <i>f. -haus</i> |
| <i>7. Das Staats</i> | <i>g. -gemeinschaft</i> |
| <i>8. Die Kultur</i> | <i>h. -gewalt</i> |

5. Übersetzen Sie folgende Redewendungen ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- *Macht ausüben;*
- *Zur Fiktion werden;*
- *In Beziehung stehen;*
- *Im Laufe der Zeit;*
- *Unter Bruch des Völkerrechts;*
- *Sich über etwas klar sein.*

Die einzelnen Staatsformen

Die Einteilung nach der Anzahl der Herrschenden

Eine Möglichkeit, die verschiedenen zu beobachtenden Staatsformen zu unterscheiden, bildet herkömmlicherweise die Einteilung nach der Anzahl der in einem Staatswesen Herrschenden. Es kann ein einzelner, es können aber auch einige (herrschende Schicht) oder aber alle sein.

Die Einteilung nach der Anzahl der Herrschenden war schon im Altertum geläufig. Die Monarchie wurde dabei als die Ausübung der Staatsgewalt durch einen einzelnen verstanden. Heute hat der Begriff „Monarchie“ diese Bedeutung nicht mehr. England oder skandinavische Staaten haben noch Fürsten als Staatsoberhaupt, gleichwohl üben diese nicht mehr die Staatsgewalt aus. Insoweit sind an ihre Stelle demokratische Institutionen getreten. Zu Recht werden sie deshalb als Demokratien bezeichnet. Als Monarchie wird heute nur der Staat angesehen, an dessen Spitze ein Fürst steht, gleichgültig, wer die Staatsgewalt ausübt. Steht an der Spitze des Staates kein Fürst, spricht man von einer Republik. Die Herrschaft eines einzelnen wird aus diesen Gründen heute nicht mehr Monarchie, sondern als Monokratie (Einherrschaft) bezeichnet. Historische Beispiele dafür sind die absolute und die konstitutionelle Monarchie und die Diktatur. Die absolute Monarchie bezeichnet sich dadurch aus, dass der Herrscher in der Ausübung der Staatsgewalt keinen rechtlichen Bindungen unterlag; allenfalls unterwarf er sich – wie bei den Monarchien des aufgeklärten Absolutismus – freiwilligen Beschränkungen. Auch in den konstitutionellen Monarchien war die Bindung

des Herrschers freiwilliger Art. Sie war jedoch bereits verrechtlicht und konnte von ihm nicht einseitig widerrufen werden. Seine Befugnisse ergaben sich hier aus der Verfassung, der Konstitution.

Von absoluten und konstitutionellen Monarchien als Beispiele für monokratische Staatsformen spricht man deshalb weiterhin, weil in diesen Monokratien die Herrscher tatsächlich Monarchen waren.

Die Diktatur als weiteres Beispiel für eine Monokratie unterscheidet sich von den Monarchien nur dadurch, dass der Herrschende nicht Monarch („Kaiser“, „König“) ist. Bei der kommissarischen Diktatur hat der Diktator seine Befugnisse nur für die Zeit der Behebung eines Notstandes oder zur Bewältigung besonderer Aufgaben erhalten. Im Falle der souveränen Diktatur liegt die umfassende Macht zeitlich unbegrenzt in seinen Händen.

Aristokratien oder Oligarchien zeichnen sich dadurch aus, dass die Macht bei einigen oder mehreren, meist bei einer herrschenden Schicht konzentriert ist (z.B. Patrizier). Auch eine Diktatur kann oligarchische Strukturen haben.

Die reine, unmittelbare Demokratie wird von dem gesamten Staatsvolk getragen. Alle sind Inhaber der Staatsgewalt. Da dies aber in den hochkomplexen modernen Staaten mit ihren Millionenbevölkerung nicht mehr praktikierbar ist, hat sich die repräsentative Demokratie entwickelt, die nicht zu Unrecht als eine Mischung von Demokratie und Oligarchie verstanden wird. In ihr entsteht nämlich regelmässig trotz der periodisch abgehaltenen Wahlen ein politisches „Establishment“, das allerdings über diese Wahlen und die Massenmedien an die Wählerschaft rückgekoppelt ist. Erst diese Rückkoppelung macht diese Staatsform demokratisch ertragbar.

Die Einteilung nach der herrschenden Schicht

Eine andere Möglichkeit der Einteilung ergibt sich, wenn man danach fragt, welche soziale Schicht oder Gruppe die Staatsgewalt tatsächlich oder rechtlich ausübt. Von der Herrschaft der Priester, religiös orientierter Kasten oder der mit Grund und Boden belehnten Ritter spannt sich hier der Bogen theoretisch unterscheidbar Gruppentherrschaften bis zur Herrschaft des Bürgertums oder des Proletariats. Eine Abkehr hiervon bedeutet die vielfach

vorgetragene Lehre von der pluralistischen Struktur des modernen Staates westlicher Prägung, der sich durch eine legitime Organisation der Interessen der einzelnen Gruppen in Verbänden und deren Einflussnahme auf das politische Geschehen auszeichnen soll.

Aufgaben zur gelesenen Information:

1. Bestimmen Sie die Begriffe: Monarchie; Republik; Monokratie; Demokratie.

2. Finden Sie in der Weltgeschichte Beispiele der Monokratien, Aristokratie, unmittelbarer Demokratie, mittelbarer Demokratie.

3. Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Wann war die Einteilung nach der Anzahl der Herrschenden geläufig?
2. Wie wurde damals die Monarchie verstanden?
3. Was versteht man unter dem Begriff „Republik“?
4. Was ist Monokratie?
5. Wodurch zeichnete sich die absolute Monarchie?
6. Wodurch unterscheiden sich die absolute und konstitutionelle Monarchien?
7. Wodurch unterscheidet sich Monokratie von der Monarchie?
8. Erklären Sie die Begriffe „Demokratie“ und „Oligarchie“.
9. Wie sieht die Einteilung nach der herrschenden Schicht aus?

4. Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| 1. Die Staats | a. - volk |
| 2. Das Staats | b. - nahme |
| 3. Der Not | c. - oberhaupt |
| 4. Das Staats | d. - form |
| 5. Die Rück | e. - stand |
| 6. Die Einfluss | f. - koppelung |
| 7. Die Gruppen | g. - herrschaft |

5. Übersetzen Sie folgende Redewendungen ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

-die Staatsgewalt ausüben;

- an der Spitze stehen;*
- als etwas bezeichnet werden;*
- sich durch etwas auszeichnen;*
- konzentriert sein;*

Die Staatsverfassung

Das Staatsrecht als öffentliches Recht

Das Verfassungsrecht, auch Staatsrecht genannt, ist Teil des öffentlichen Rechts. Die gesamte Rechtsordnung gliedert sich in zwei grosse Bereiche: das Privatrecht und das öffentliche Recht. Das Privatrecht, auch Zivilrecht genannt, regelt die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander, das öffentliche Recht das Verhältnis der Bürger zum Träger öffentlicher Hoheitsgewalt, wie sie ihm in Staat, Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten entgegentreten. Die Hauptgebiete des öffentlichen Rechts sind neben dem Staatsrecht das Verwaltungsrecht, das Völkerrecht, das Strafrecht und das Prozessrecht.

Das Staatsrecht umfasst grundlegende Normen über Aufbau und Funktionen des Staates und der obersten Staatsorgane sowie über die Stellung des Bürgers im Staat. Das Verwaltungsrecht regelt Aufbau und Funktionen der nachgeordneten Verwaltungsbehörden sowie Pflichten und Rechte der Bürger gegenüber den Trägern öffentlicher Verwaltung. Das Staatsrecht gliedert sich in das allgemeine Staatsrecht und das besondere Staatsrecht.

Das allgemeine Staatsrecht umfasst die Rechtsnormen und Einrichtungen, die allen Staaten oder Staaten bestimmter Epochen in mehr oder weniger grossem Umfang gemeinsam sind.

Das besondere Staatsrecht umfasst die Rechtsnormen und Einrichtungen eines bestimmten Staates zu einer bestimmten Zeit.

Das Grundgesetz ist Teil des besonderen Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Es erfolgt wie die meisten modernen Staatsverfassungen zwei verschiedene Aufgaben:

1. Es regelt das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgern in den wesentlichen Grundzügen, vor allen Dingen durch die Fixierung der Grundrechte.

2. Es regelt die Organisationen und die Arbeitsweise des Staates. Dies geschieht dadurch, dass es die staatlichen Aufgaben und Befugnisse zwischen dem Bund und den Ländern aufteilt und dann noch die Zuständigkeit und das Verfahren der einzelnen Bundesorgane bestimmt.

Aufgaben zur gelesenen Information:

1. Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Wie wird das Verfassungsrecht anders genannt?*
- 2. In welche Bereiche gliedert sich die gesamte Rechtsordnung?*
- 3. Was regelt das Privatrecht?*
- 4. Wie nennt man dieses Recht anders?*
- 5. Welche Hauptgebiete des öffentlichen Rechts kennen Sie?*
- 6. Was umfasst das Staatsrecht?*
- 7. Was regelt das Verwaltungsrecht?*
- 8. Wodurch unterscheiden sich das allgemeine Staatsrecht und das besondere Staatsrecht?*
- 9. Welche Aufgaben verfolgt das Grundgesetz?*

2. Ergänzen Sie folgende Sätze aus dem Text:

- 1. Die gesamte Rechtsordnung gliedert sich.....*
- 2. Das Privatrecht regelt die Rechtsverhältnisse...*
- 3. Die Hauptgebiete des öffentlichen Rechts sind.....*
- 4. Das Staatsrecht umfasst...*
- 5. Das Verwaltungsrecht regelt...*

6. *Das Grundgesetz ist Teil...*

7. *Das Grundgesetz regelt...*

2. Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

<i>Das Verfassungs</i>	a. <i>-gewalt</i>
<i>Die Rechts</i>	b. <i>-behörde</i>
<i>Die Hoheits</i>	c. <i>-recht</i>
<i>Das Prozess</i>	d. <i>-organe</i>
<i>Die Staats</i>	e. <i>-norm</i>
<i>Die Rechts</i>	f. <i>-gesetz</i>
<i>Das Verwaltungs</i>	g. <i>-weise</i>
<i>Die Verwaltungs</i>	h. <i>-recht</i>
<i>Das Grund</i>	i. <i>-organe</i>
<i>Die Arbeits</i>	j. <i>-ordnung</i>
<i>Die Bundes</i>	k. <i>-verhältnisse</i>

Verfassung als Erscheinung des Staatsrechts

„Verfassung ist kein blosses System des Staatsrechts und überhaupt keine Erscheinung in der Welt des blossen Rechts. Sie ist vielmehr ein Gesamtgefüge geistiger Bewegungen, sozialer Auseinandersetzungen und politischer Ordnungselemente – ein Inbegriff von Ideen, Interessen und Institutionen, die sich im Kampf, im Ausgleich und in wechselseitiger Durchdringung jeweils zum Ganzen der Verfassungswirklichkeit einer Epoche verbinden“ (Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789)

Verfassungen sind Erscheinungen des Staates. Jeder Staat zu jeder Zeit besitzt eine Verfassung im weitesten Sinne, soweit man unter Verfassung den Zustand eines Staates versteht. In diesem Sinne ist auch Anarchie ein Verfassungszustand.

Verfassung im engeren, eigentlichen Sinne meint jedoch gerade das Gegenteil von Anarchie: Verfassung eines Staates ist die Gesamtheit der – geschriebenen und ungeschriebenen – Rechtsnormen, welche die Grundordnung des Staates festlegen und insbesondere die Staatsform,

Einrichtung und Aufgaben der obersten Staatsorgane (Verfassungsorgane), die Grundsätze des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und die Rechtsstellung seiner Bürger in ihren massgeblichen Punkten beschreiben, so dass der tatsächliche Zustand als die gewollte Folge dieser Rechtsnormen erscheint.

Die Summe aller Rechtssätze kann sehr unterschiedlicher Natur sein. Es gibt oft spezielle Rechtsätze, z.B. über die Wahl des Königs, wobei die übrigen staatlichen Vorgänge ungeregt bleiben. Den kasuellen Rechtsregeln wird die Bezeichnung „Verfassung“ im eigentlichen Sinne im allgemeinen verweigert. Die Goldene Bulle von 1356, die die Befugnis zur Wahl der deutschen Kaiser regelte, die Bill of Rights (1689), der Habeas Corpus Act (1679) waren daher keine Verfassungen im technischen Sinne.

Die auf den Gesamtkomplex Staat gerichteten, grundsätzlichen Rechtregeln sind üblicherweise schriftlich niedergelegt. Von den modernen Staaten besitzt allein Grossbritannien keine schriftliche Verfassung.

Man unterscheidet Ordnungsverfassungen (z.B. die deutsche Reichsverfassung von 1871), die nur die Funktion und die Besetzung der wichtigsten Staatsorgane regeln, und freiheitliche Verfassungen, die ausserdem die Grundrechte garantieren und damit das Staat-Bürger-Verhältnis in die Regelungen miteinbeziehen.

Fragt man nun, was das Grundgesetz sei, so kann in Anlehnung an den Schweizer Staatsrechtler Werner Kägi geantwortet werden: das Grundgesetz ist ein Ordnungsinstrument, mit dem die politische Struktur des Staates mit juristischen Mitteln verbindlich festgelegt werden soll; es teilt diesen normativen Charakter mit allen anderen Gesetzen (unmittelbar geltendes Recht), unterscheidet sich aber von diesen dadurch, dass es „Norm der Normen“, eben rechtliche Grundordnung sein will.

Aufgaben zur gelesenen Information:

- 1. Bestimmen Sie einen Unterschied zwischen Verfassung im engeren und weitesten Sinne.***
- 2. Beweisen Sie unterschiedliche Natur aller Rechtssätze.***

3. **Erklären Sie Begriffe der Ordnungsverfassung und der freiheitlichen Verfassung.**
4. **Finden Sie im Text die Bestimmung des Grundgesetzes und lesen Sie sie vor.**
5. **Ergänzen Sie die Sätze:**
 1. *Verfassungen sind.....*
 2. *In diesem Sinne ist Anarchie...*
 3. *Die Summe aller Rechtssätze...*
 4. *Von den modernen Staaten besitzt Grossbritannien...*
 5. *Man unterscheidet Ordnungsverfassungen, die....*
 6. *Man unterscheidet freiheitliche Verfassungen, die...*
 7. *Das Grundgesetz ist...*

Verfassungsgeschichtlicher Überblick

Will man die Lage des Verfassungsrechts heute untersuchen, so muss im Interesse einer historisch richtigen Einordnung ein kurzer verfassungsgeschichtlicher Überblick die zwangsläufigen Zusammenhänge einerseits und die Neuerung durch Brüche aller Traditionen andererseits verdeutlichen.

Betrachtet man die staatliche Entwicklung in Deutschland, so wird klar, dass man erst recht spät Verfassungen im engeren, eigentlichen Sinne antrifft. Ein historischer Überblick folgt somit zweckmässigerweise dem Begriff der Verfassung im weiteren Sinne, nämlich dem des Zustandes eines Staates.

Das alte Germanien

Das alte Germanien, von dem wir vor allem durch den römischen Feldherrn Cäsar und den römischen Schriftsteller Tacitus Kenntnis haben, bestand aus zahlreichen Völkerschaften. Die Staatsgewalt wurde von allen Freien in der Volksversammlung ausgeübt. Hier wählte man den Fähigsten und Angesehensten als Herzog.

Völkerwanderungszeit

In der Völkerwanderungszeit schlossen sich die Völkerschaften zu Stammesgemeinschaften zusammen, die sich allmählich zu absoluten

Erbmonarchien mit einem König als Oberhaupt entwickelten. Die Bedeutung der Volksversammlung trat dadurch in den Hintergrund.

Unter den germanischen Reichsgründungen ist als folgenreichste die fränkische zu nennen. Die bedeutsamsten Hofämter (und damit Staatsämter) waren:

- Der Kämmerer (Schatzmeister);
- Der Truchsess (Küchenmeister)
- Der Marschall;
- Der Schenk;
- Der Seneschall, später als Leiter der gesamten Hofhaltung der Hausmeister, ein Amt, aus dem sich die Karolinger zur Macht aufschwangen.
- Der Pfalzgraf fungierte als Urteilsfinder, später auch Verhandlungsleiter. Grafschaften bildeten sich als Gerichts- und Verwaltungsbezirke.

Zur Belohnung für den Königsdienst erhielten die Gefolgsleute (Vasallen) Lehen (feudum). Daher wird dieser Staat auch als Feudalstaat bezeichnet. Neben den germanischen Blutadel tritt damit der Dienstadel durch Verleihung von Ämtern und Rechten.

Aus diesem germanischen Heereskönigtum, das die Rechte der Volksversammlung nach und nach an sich gezogen hatte, entstand das fränkische Königtum. Unter Karl dem Grossen erlangte das Frankenreich grosse Macht und wurde zur bedeutendsten Reichsbildung des Mittelalters. Während aber noch unter Karl (768-814) alle deutschen Stämme vereinigt waren, begann unter seinen Nachfolgern der Zerfall.

Aufgaben zur gelesenen Information:

1. Beantworten Sie ausführlich folgende Fragen:

- 1. Von wem haben wir Kenntnis über das alte Germanien?*
- 2. Von wem wurde die Staatsgewalt ausgeübt?*
- 3. Wo wurde Herzog gewählt?*
- 4. Was entwickelte sich zu absoluten Erbmonarchien?*
- 5. Was tritt dadurch in den Hintergrund?*
- 6. Wie heissen die bedeutsamsten Hofämter?*

7. Wie nennt man die Gefolgsleute anders?
8. Woraus entstand das fränkische Königstum?
9. Unter wem erlangte das Frankenreich grosse Macht?
10. Wann begann der Zerfall der Reichsbildung?

2. Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

Der Zusammen	a. -bildung
Der Feld	b. -zeit
Völkerwanderungs	c. -hang
Die Stammes	d. -herr
Der Feudal	e. -gemeinschaft
Das Heeres	f. -staat
Die Reichs	g. -königtum

Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation (962-1806)

Die Kaiserkrönung Otto 1. im Jahre 962 gilt als die Entstehung des Deutschen Reiches, das nach einer teils glanzvollen, teils tragischen Geschichte im Jahre 1806 endete. Es nannte sich „Romanum Imperium“ (ab 1034), später „Sacrum Imperium“ (ab 1157) und dann „Sacrum Romanum Imperium“ (ab 1254). Ab dem 15. Jahrhundert wurde es als „Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation“ bezeichnet.

In seinen Anfängen war das Erste Deutsche Reich ein Einheitsstaat. Der Kaiser hatte die unbeschränkte Herrschaftsgewalt (Legislative, Judikative und Exekutive). Der ursprünglich vom Volk, später von den Fürsten gewählte König hatte Anspruch auf Kaiserkrönung durch den Papst. Später entbrannte der Streit zwischen dem Kaiser und dem Papst (Gang nach Canossa) und um das Recht der Investitur der Bischöfe (Investiturstreit). Das Recht der Kaiserwahl, das zunächst allen Fürsten zustand, wurde später auf zunächst sieben, dann acht Kurfürsten beschränkt. 1338 wurde die Zustimmung des Papstes als entbehrlich angesehen („Kurverein von Rhense“). Das ausschliessliche Recht der Kurfürsten zur Kaiserwahl wurde durch die „Goldene Bulle“ (1356) bestätigt. Das Reich wurde eine ständische Monarchie. Ausdrücklich geregelt ist in der Goldenen Bulle in bezug auf das Reichsoberhaupt nur dessen Wahl. Im übrigen ergeben sich die Kompetenzen aus der Tradition. Landfrieden und

Privilegienverteilung machten den Schwerpunkt aus, die sonstige Gesetzgebung und eigentliche Rechtsprechung treten zurück.

Der Reichstag war die Versammlung der Reichsstände; er gewann seine staatsrechtliche Gestalt erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in dem die Zugehörigkeit zu dem nunmehr wichtigsten Organ der Reichsgewalt abgegrenzt und die Form der Beratungen und Entscheidungen festgelegt wurde. Er gliedert sich 1489 in das Kurfürstenkollegium, den Reichsfürstenrat und das Städtekollegium (der 51 freien Reichsstädte). Die Kollegien berieten getrennt über die Gesetzesvorschläge des Kaisers. Bei Übereinstimmung erhielten die Beschlüsse durch seine Genehmigung Rechtskraft. Sie wurden in Reichsabschieden zusammengefasst. Dem Mitspracherecht der Fürsten im Reichstag kam eine wichtige Aufgabe zu, unabhängig davon, wie weit es in die Sphäre der Politik reichte.

„Da sich die konsolidierende Macht des Fürsten allenthalben an garantierte Rechte stösst, kann sie eigentlich nicht von individuellen Zustimmungsakten in ihrer Rechtsgültigkeit abhängig sein, ohne sich selbst aufzugeben. Man verlegt deshalb das Zustimmungserfordernis auf einen früheren Zeitpunkt; es wird dem Regierungsakt als solchem zugestimmt, nicht aber dem individuellen Eingriff. Auf diese Weise ist der Eingriff von vornherein legitimiert. In modernen Begriffen gesprochen heisst das: der Gedanke der Staatsfreiheit wird abgelöst durch den Gedanken der Teilhabe am Staat, ein quasi-liberales Vorgehen durch ein quasi-demokratisches. Die Zustimmung durch Teilhabe am Staat setzt nur freilich einen anderen Modus voraus und bewirkt damit doch tiefgreifende Veränderung in der ursprünglich gegebenen Rechtsvorstellung: Man verlässt bei dieser Entwicklung notwendig jene ganz auf die einzelnen Rechte abgestellte Sicht der Dinge und rückt in den Mittelpunkt die staatliche Massnahme. Zustimmen kann letztlich nicht der einzelne, sondern eine Gruppe. Mit dem Aufzeigen dieser Wandlung ist bereits die Brücke geschlagen zu einem Bereich des Gemeinwesens, der spezifischen Gesamtinteressen – nicht den Rechten – zugeordnet ist.“ (Robert Schleyhing: Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Köln 1968, S.24.)

Im ständischen, feudalen Staat des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit erledigen der Landesherr und die Landstände eine Reihe von Aufgaben, die man heute zur Verwaltung rechnet. Dies beruhte aber nicht auf einer einheitlich vorgestellten Staatsgewalt im modernen Sinn, sondern auf

einer Reihe von Rechten (die Post z.B. war Lehen der Familie Thurn und Taxis). Landesherr und Landstände waren zwar aufeinander angewiesen und der Landesherr z.B. an das Steuerbewilligungsrecht der Stände gebunden. Trotzdem verhinderte der Dualismus zwischen beiden die Entstehung einer einheitlichen Verwaltung.

Als oberstes Gericht des Reiches wurde das Reichskammergericht (seit 1527 in Speyer, später in Wetzlar), als oberste Verwaltungsbehörde der Reichshofrat in Wien errichtet.

Der einzelne Bewohner eines Territoriums stand in mancherlei Beziehungen zu obrigkeitlichen Gewalten und war infolge der vielfach verliehenen „jura de non appellando“ oder „jura de non evocando“ und wegen der Umständlichkeit und der hohen Kosten eines Prozesses vor den Reichsgerichten praktisch ohne Rechtsschutz. Verwaltungsgesetze im modernen Sinne fehlten fast ganz. In manchen Territorien erreichten Landstände durch Vereinbarung mit dem Landesherrn eine gewisse Sicherung der Bewohner, so z.B. im Herzogtum Württemberg durch den Tübinger Vertrag von 1514, in dem den Bewohnern die Auswanderungsfreiheit, das Recht auf den gesetzlichen Richter und die persönliche Freiheit, Steuerpflicht nur mit Zustimmung der Landstände und eine auf Kriegs- und Notfälle beschränkte und an die Bewilligung der Stände gebundene Militärflicht verbrieft worden sind. Entscheidende Schwächungen erlitt das Reich durch die Reformation und den Dreissigjährigen Krieg. Im Westfälischen Frieden (1648) wurde die unbeschränkte Landeshoheit (Souveränität) der deutschen Territorialherrschaften anerkannt, so dass von einer einheitlichen Reichsgewalt eigentlich nicht mehr gesprochen werden kann.

Die Landesherrn setzten aufgrund ihrer erweiterten Macht und ihrer Souveränität gegenüber den Ständen die absolute Gewalt der Krone durch. Aussenpolitisch erlangten die Landesherren sogar das Recht, mit anderen Staaten Bündnisse zu schliessen. Im Schatten dieser Schwäche des Reiches entwickelten sich Preussen und Österreich zu Grossmächten und war die Gründung des Rheinbundes (1806) unter Napoleons Protektorat möglich.

Die Bewohner der absoluten Staaten waren zwar privatrechtlich in der Regel geschützt, gegenüber den Herrschaften und deren Verwaltungsbehörden jedoch meist ohne rechtlichen Schutz. Allerdings standen nach Beseitigung ständischer Privilegien nun die Bürger als gleichberechtigte Untertanen dem

Staat gegenüber. Der Staat war als Wohlfahrtsstaat bestrebt, die Untertanen glücklich zu machen, allerdings nach dem absolutistischen Grundsatz: alles für das Volk, nichts durch das Volk.

Nach der früheren oder späteren Überwindung des ständischen Staates durch den absoluten Polizei- und Wohlfahrtsstaat war aus dem sog. „dominium“ des Landesherrn das sog. „imperium“ geworden. Aus den verschiedenen Einzelrechten hatte sich nach und nach ein Gefüge einheitlicher Staatsgewalt gebildet. Der Fürst als deren Inhaber schuf sich zur Erfüllung seiner Ziele und Zwecke auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet die erste geschlossene Verwaltungsorganisation. Diese Entwicklung wurde gefördert, wenn nicht verursacht durch die Aufstellung stehender Heere, die den Landesherrn grosse, aus ihren bisherigen Einnahmen nicht zu deckende Kosten bereiteten. Es entstand ein in der Person des Landesherrn gipfelnder Behördenaufbau. Der Verwaltungsvollzug richtete sich nach dem Willen des Fürsten. Die Behörden, vor allen Dingen die oberen, waren meist kollegial organisiert. Die Rechtsprechung wurde besonderen Behörden, den Gerichten, die allmählich unabhängiger wurden, übertragen und das von ihnen anzuwendende bürgerliche Recht (Privatrecht) kodifiziert (z.B. Preussisches Allgemeines Landrecht).

Aufgaben zur gelesenen Information:

1. Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Als was gilt die Kaiserkrönung Otto 1.?*
- 2. Was war das Erste Deutsche Reich in seinen Anfängen?*
- 3. Wann wurde die Zustimmung des Papstes als entbehrlich angesehen?*
- 4. Wodurch wurde das ausschliessliche Recht der Kurfürsten zur Kaiserwahl bestätigt?*
- 5. Welche Gliederung hatte der Reichstag 1489?*
- 6. Was verhinderte die Entstehung einer einheitlichen Verwaltung?*
- 7. Was wurde als oberstes Gericht des Reiches errichtet?*
- 8. Welche Rechte besass der einzelne Bewohner durch den Tübinger Vertrag von 1514?*
- 9. Wodurch erlitt das Reich entscheidende Schwächungen?*

10. Unter welchen Umständen entwickelten sich Preussen und Österreich zu Grossmächten?

11. Nach wessen Willen richtete sich der Verwaltungsvollzug?

12. Warum wurde die Rechtsprechung den Gerichten übertragen?

2. Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|-----------------|---------------|
| 1. Der Einheits | a. -recht |
| 2. Die Kaiser | b. -gericht |
| 3. Der Kaiser | c. -pflicht |
| 4. Die Reichs | d. -staat |
| 5. Die Rechts | e. -stände |
| 6. Das Reichs | f. -sprechung |
| 7. Die Militär | g. -krönung |
| 8. Die Rechts | h. -wahl |
| 9. Das Privat | i. -kraft |

3. Übersetzen Sie folgende Redewendungen ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- Anspruch auf etw. (Akk) haben;
- beschränkt sein auf etw. (Akk)
- den Schwerpunkt ausmachen;
- von etw. (Dat) abhängig sein;
- etw. in den Mittelpunkt rücken;
- die Brücke zu etw. (Dat) schlagen;
- auf etw. (Akk) beruhen;
- in Beziehung zu etw. (Dat) stehen;
- Bündnisse mit j-m (Dat) schliessen.

Die Entwicklung bis 1871

Durch die Entwicklung Preussens zur europäischen Grossmacht und seinen Gegensatz zu Österreich, insbesondere zur Zeit Friedrich des Grossen

(1740-1786) und Maria Theresias von Österreich, verlor das Reich gänzlich an Bedeutung.

In den Stürmen der napoleonischen Zeit erhielt das Erste Reich den Todesstoss. Als die acht deutschen Fürsten des Rheinbundes von Napoleon Rangerhöhungen entgegennahmen (z.B. wurden Bayern und Württemberg Königreiche), legte Franz 2. von Österreich als letzter deutscher Kaiser 1806 die Kaiserkrone nieder. Das Erste Deutsche Reich fand damit formell sein Ende. Nach der Niederlage durch Napoleon begann in Preussen eine umfassende innere Staatsreform durch die Minister Freiherr vom Stein und Hardenberg.

Zu erwähnen sind:

- a) Trennung von Justiz (Judikative) und Verwaltung (Exekutive),
- b) Einführung einer kommunalen Selbstverwaltung,
- c) Aufhebung der bäuerlichen Erbuntertänigkeit und der bäuerlichen Lasten,
- d) Hebung des Schul- und Bildungswesens (Volksschulpflicht, humanistische Gymnasien, Gründung der Berliner Universität),
- e) Einführung der Gewerbefreiheit,
- f) Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

In den süddeutschen Staaten begann unter dem Einfluss der französischen Freiheitsidee der Übergang zu konstitutionellen Monarchien durch Erlass von geschriebenen Verfassungen und Beteiligung des Volkes an der Staatsgewalt. Nach den Befreiungskriegen (1813-1815) wurde auf dem Wiener Kongress nicht, wie deutsche Patrioten erhofft hatten, das Reich wiederhergestellt, sondern durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 der deutsche Bund errichtet. Dieser war kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund, ein „völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte“ (Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820). Gemeinsame Organe und Einrichtungen waren der Bundestag in Frankfurt am Main als ständiger Gesandtenkongress der Mitgliedstaaten und ein für den Kriegsfall zusammengesetztes Bundesheer. Der Bund war nach aussen und innen kraftlos infolge der Rivalität zwischen Preussen und Österreich. Dagegen wuchsen auf wirtschaftlichem Gebiet die deutschen Einzelstaaten enger zusammen. Nach Aufhebung der von Napoleon gegen die Einfuhr englischer Waren verhängten „Kontinentalsperre“ hatten es die deutschen Staaten gegenüber der englischen Konkurrenz schwer. Ein System von Binnenzöllen in Deutschland behinderte

zudem den innerdeutschen Handel. So kam es 1834 zum Deutschen Zollverein, dem fast alle deutschen Staaten ausser Österreich beitraten.

Im Volk war der Ruf nach einem neuen geeinten deutschen Reich nicht verstummt. Die Einigungsbewegung, gleichzeitig von Freiheitsideen getragen, kam vor allen Dingen aus den Kreisen der akademischen Jugend. Die Bewegung war nicht zu unterdrücken, trotz Abstempelung als Demagogie und Hochverrat. Die Gegenmassnahmen der konservativen Kräfte fussten auf der Konzeption der Karlsbader Beschlüsse von 1819 (offensiver Kampf gegen die Zentren der politischen Gegner wie „Tugendbund“, „Hoffmannscher Bund“, studentische Verbindungen, Burschenschaften, Turnerschaft, die sich dann später beim sog. „Hambacher Fest“ trafen).

Schwerwiegend waren die politischen Unruhen, die mit dem Jahre 1830 eisetzten (sog. „Revolution von 1830“) und zu den sog. „Mitteldeutschen Verfassungen“ sowie der Ausdehnung des konstitutionellen Systems in Braunschweig, Hessen, Sachsen, Kurhessen und Hannover führten.

Im konstitutionellen Staatentwickelte sich die Verwaltung im modernen Sinn. Die wesentlichen Kennzeichen sind die Einführung geschriebener Verfassungen mit den Grundsätzen der Gewaltenteilung, der Anerkennung einer Freiheitssphäre des einzelnen, des Rechtsstaates, die Neuorganisation der Verwaltung und die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In den geschriebenen Verfassungen wurden die drei Funktionen der einheitlichen Staatsgewalt:

- Gesetzgebung;
- Rechtsprechung;
- Verwaltung voneinander getrennt.

Da die Gesetzgebung als dieübergeordnete Funktion vorgestellt wurde, führte dies in Verbindung mit den Grundrechten zur Bindung der Verwaltung an die Gesetze, und zwar in doppelter Hinsicht:

Die Massnahmen der Verwaltung durften Gesetzen nicht widersprechen (Vorrang des Gesetzes); die Massnahmen der Verwaltung bedurften einer gesetzlichen Ermächtigung, wenn durch sie in Freiheit und Eigentum des Staatsbürgers eingegriffen werden sollte (Vorbehalt des Gesetzes).

Von wann an dieser als Gesetzmässigkeit der Verwaltung bezeichnete Grundsatz gegolten hat, ist nicht einheitlich festgestellt. Während man einerseits unter Berufung auf Paragraphen 85 Einleitung zum Preussischen Allgemeinen Landrecht davon ausgeht, dass er schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts Gültigkeit gehabt habe, sind andere der Meinung, dass er nicht vor Ende des 19. Jahrhunderts verwirklicht worden sei. Das preussische Oberverwaltungsgericht hat ihn von seinen ersten Entscheidungen an als geltenden Rechtssatz behandelt.

Die Bewohner des Staates fingen an, nicht mehr Objekt der Staatsgewalt zu sein, sondern deren Subjekt zu werden. Im Anschluss an Georg Jellinek (System der subjektiv öffentlichen Rechte) lässt sich das verschiedenartige Verhältnis des Staatsbürgers zum Staat in vielfacher Weise historisch-systematisch umschreiben:

- a) Passiver Status: Der einzelne ist der Staatsgewalt untertan. Er ist aber nur nach Massgabe der Gesetze dem Staat rechtlich verpflichtet und kann nur aufgrund von Gesetzen belastet werden.
- b) Negativer Status: der einzelne ist als Bürger, d.h. als Mitglied der staatsfreien bürgerlichen Gesellschaft, im Besitz eines grundrechtlich gesicherten Freiheitsbereiches, in den die Verwaltung nur aufgrund von Gesetzen eingreifen darf.
- c) Positiver Status: Der einzelne hat als Mitglied des Staates Anspruch auf Benutzung der für alle bestimmten öffentlichen Einrichtungen, insbesondere der öffentlichen Anstalten.
- d) Aktiver Status: Der einzelne hat Anspruch auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung, z.B. aufgrund seines Stimm- und Wahlrechts, als Ehrenbeamter und in der Selbstverwaltung (z.B. ehrenamtliche Stadtratsmitglieder).

Als im Jahre 1848 die Pariser Februar-Revolution auch nach Deutschland übergriff, gab der Frankfurter Bundestag schliesslich dem Verlangen des Volkes nach und liess Wahlen für eine Nationalversammlung zur Lösung der „Deutschen Frage“ und Schaffung einer Reichsverfassung durchführen. Die im Mai 1848 in der Frankfurter Paulskirche zusammengetretene Nationalversammlung beschloss am 28. März 1849 die „Deutsche Reichsverfassung“.

Dem Entwurf der Paulskirchenverfassung gebührt einige Aufmerksamkeit, weil er zum Teil massgebliche Impulse sowohl für die Weimarer Reichsverfassung von 1919 als auch für das Bonner Grundgesetz gegeben hat. Der Paulskirchenentwurf ist eine sog. „freiheitliche Verfassung“. Er enthält einen neuzeitlichen Katalog von Grundrechten in 9 Artikeln, die in Paragraphen untergliedert sind. Die einzelnen Artikel sind:

1. Reichs- und Staatsbürgerrecht;
2. Gleichheit vor dem Gesetz;
3. Unverletzlichkeit der Person;
4. Pressfreiheit;
5. Glaubens- und Gewissensfreiheit;
6. Unterricht und Erziehung;
7. Vereinigungsfreiheit;
8. Eigentum und Grundbesitz;
9. Recht und Gericht.

Der Verfassungsentwurf sah die Bildung eines Deutschen Reiches als Bundesstaat mit dem preussischen König als Erbkaiser vor (sog. „kleindeutsche Lösung“ ohne Österreich). Als Volksvertretung war ein aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen hervorgehendes Volkshaus und als Vertretung der Einzelstaaten ein Staatenhaus, bei dem die Beauftragten jedes Mitgliedsstaates je zur Hälfte von der Regierung und der betreffenden Volksvertretung bestimmt wurden, vorgesehen. Das unitarische Volkshaus und das föderalistische Staatenhaus bildeten zusammen den Reichstag. Dem Kaiser sollte nur ein aufschiebendes Veto gegen die Gesetzesbeschlüsse der gesetzgebenden Körperschaft zustehen. Dem Kaiser oblag jedoch die Ernennung und Entlassung der Reichsminister, die nur durch das Mittel der Ministeranklage parlamentarischer Einflussnahme ausgesetzt waren. Unter anderem sah der Paulskirchenentwurf eine Verfassungsbeschwerde, also eine Verfassungsgerichtsbarkeit, vor.

Der damalige König Friedrich Wilhelm 4. von Preussen lehnte jedoch die Kaiserwürde ab, weil er „die Kaiserkrone nicht aus der Hand des Volkes, sondern aus der Hand der deutschen Fürsten annehmen wolle“.

Als darauf die Nationalversammlung die Reichsverfassung ohne Mitwirkung des von ihr bestellten „vorläufigen Reichsverwesers“ in Kraft setzen wollte, wurden von den meisten Einzelstaaten die Abgeordneten

zurückgezogen; der Rest siedelte als sog. „Rumpfparlament“ nach Stuttgart über, wurde jedoch mit Waffengewalt auseinandergelassen.

Nach dem Fehlschlag von 1848/49 wurden sowohl von Preussen als auch von Österreich weitere Versuche zur Gründung eines Bundesstaates entweder unter Führung Preussens ohne Österreich (kleindeutsche Lösung) oder unter Einschluss und Führung Österreichs (grossdeutsche Lösung) unternommen. Die deutsche Frage konnte jedoch nach Bismarcks Meinung „nicht durch Reden und Majoritätsbeschlüsse, sondern nur durch Blut und Eisen“, d.h. durch kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Preussen und Österreich, gelöst werden.

Nach dem Krieg des deutschen Bundes gegen Dänemark wegen der Annektierung Schleswig-Holsteins kam es zwischen Preussen und Österreich wegen der gemeinschaftlicher Verwaltung der Herzogtümer 1866 zum Krieg, der für Preussen siegreich ausging. Im Frieden von Prag musste Österreich der Einverleibung von Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt am Main in Preussen, der Auflösung des Deutschen Bundes und der Errichtung eines Bundesstaates unter Preussens Führung ohne Österreich zustimmen (Norddeutscher Bund).

Aufgaben zur gelesenen Information:

1. Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Wann verlor das Reich gänzlich an Bedeutung?*
- 2. Wie sah die innere Staatsreform aus?*
- 3. Wann und wo wurde der Deutsche Bund errichtet?*
- 4. Wann entstand der Deutsche Zollverein?*
- 5. Wodurch äusserte sich die Einigungsbewegung?*
- 6. Was führte zur Einführung geschriebenen Verfassungen?*
- 7. Was wurde darin voneinander getrennt?*
- 8. Wie erklären Sie den Vorrang des Gesetzes, Vorbehalt des Gesetzes und die Rolle der Bewohner des Staates?*
- 9. Wer und wann beschloss die Deutsche Reichsverfassung?*
- 10. Was enthält der Paulskirchenentwurf?*
- 11. Was sah der Verfassungsentwurf vor?*

12. Welche Versuche waren nach dem Fehlschlag von 1848/49 unternommen?

13. Wann entstand der Norddeutsche Bund?

2. Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|-------------------|----------------|
| 1. Der Grund | a. -idee |
| 2. Der Todes | b. -bewegung |
| 3. Die Selbst | c. -staat |
| 4. Die Gewerbe | d. -bund |
| 5. Die Wehr | e. -stoss |
| 6. Der Bundes | f. -besitz |
| 7. Der Staaten | g. -verwaltung |
| 8. Der Zoll | h. -freiheit |
| 9. Die Einigungs | i. -verein |
| 10. Die Freiheits | j. -pflicht |

3. Übersetzen Sie folgende Redewendungen ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

-an Bedeutung verlieren;

-den Todesstoss erhalten;

-es schwer haben;

-aufgrund von etw. (Dat) belastet werden;

-Anspruch auf etw. (Akk) haben;

-Impulse für etw. (Akk) geben;

-etwas in Kraft setzen.

Das Deutsche Kaiserreich von 1871

Die Erfolge Preussens durch den Krieg gegen Österreich lösten in Frankreich Kriegsstimmung aus („Rache für Sadova“). Infolge eines ultimativen Ersuchens Frankreichs um Verzicht auf jede spanische Thronkandidatur der Hohenzollern an den in Bad Ems weilenden König Wilhelm 1. Durch ein Telegramm (von Bismarck in verkürzter und verschärfter, also gefälschter Form

als sog. „Emser Depesche“ bekanntgegeben) entstand im Juli 1870 der deutsch-französische Krieg. Diese aussenpolitische Lage liess es geraten sein, die deutsche Einigung weiter voranzutreiben. Die Einigungsfrage konnte im Kriegsfall nicht mehr am Widerstand Frankreichs scheitern. Auf Seiten Preussens und des Norddeutschen Bundes kämpften daher von Anfang an die süddeutschen Staaten Bayern, Baden, Württemberg und Hessen aufgrund vorher geschlossener Geheimverträge. Der Krieg verlief für das gebündelte Heer siegreich. In den sog. „Novemberverträgen“ von 1870 wurde die Vereinigung der vier süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bund vereinbart. Durch die Kaiserproklamation vom 18. Januar 1871 im Spiegelsaal von Versailles wurde die Gründung des Deutschen Reiches verkündet (Zweites Deutsches Reich).

Nach der Verfassung des Deutschen Reiches waren Staatsorgane dieses Deutschen Kaiserreiches der Kaiser, der Bundesrat, der Reichstag und der Reichskanzler.

Der Kaiser war Staatsoberhaupt, vertrat das Reich völkerrechtlich, führte den Oberbefehl über Heer und Marine und ernannte und entliess den Reichskanzler nach freiem Entschluss. Er konnte den Reichstag und Bundesrat einberufen, eröffnen, vertagen und schliessen. Er fertigte die Reichsgesetze aus und verkündete sie. Seine Anordnungen bedurften der Gegenzeichnung des Kanzlers.

Der Bundesrat war das wichtigste Reichsorgan. Er bestand aus Bevollmächtigten der Bundesstaaten, nach deren Weisungen sie einheitlich abzustimmen hatten. Den Vorsitz im Bundesrat führte der Reichskanzler; er war einziger Minister und Leiter der gesamten Reichsverwaltung (ab 1878 gab es Staatssekretäre).

Der Reichstag war die Vertretung des deutschen Volkes. Das Wahlrecht war ein absolutes Mehrheitswahlsystem; die 397 Abgeordneten wurden in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen gewählt. Aktiv und passiv wahlberechtigt waren Reichsangehörige nach Vollendung des 25. Lebensjahres. Allerdings herrschte weiterhin in Preussen das sog. „Dreiklassenwahlrecht“, ein nach der Steuerleistung abgestuftes Wahlrecht. Die erste Wählerklasse bestand aus den Wahlberechtigten, die zusammen ein Drittel der direkten Steuern aufbrachten, die Zweite Klasse aus den Beziehern weniger hoher Einkommen, die das zweite Drittel aufbrachten, während in der

dritten Klasse alle nicht zur Einkommensteuer Veranlagten auf der Grundlage eines niedrigen fiktiven Steuersatzes zusammengefasst waren. Jede Klasse wählte eine im wesentlichen gleich grosse Zahl von Wahlmännern, die sodann die preussischen Abgeordneten bestimmten.

Die Gesetzgebungskompetenz des Reiches war in der Verfassung erschöpfend geregelt. Sie umfasste insbesondere Staatsbürgerrecht, auswärtige Angelegenheiten, Währung, bürgerliches Recht, Strafrecht, Eisenbahnwesen mit Vorbehalten für Bayern, Post- und Telegrafwesen mit Vorbehalten für Bayern und Württemberg, Militärwesen, Presse- und Vereinswesen. Reichsrecht brach Landesrecht.

Als oberste Gerichte bestanden das Reichsgericht in Leipzig als Revisionsinstanz für Zivil- und Strafsachen, das Reichsmilitärgericht, das Reichsversicherungsamt als oberste Spruchinstanz in der Sozialversicherung und das Bundesamt für Heimatwesen als oberste Spruchinstanz in Streitsachen zwischen Bundesstaaten über die Tagung von Fürsorgelasten. Im übrigen oblag die Rechtspflege durch ordentliche und Verwaltungsgerichte den Bundesstaaten.

Aufgaben zur gelesenen Information:

1. Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Wann und warum entstand der deutsch-französische Krieg?*
- 2. Wann wurde die Vereinigung der süddeutschen Staaten vereinbart?*
- 3. Wann und wo wurde die Gründung des deutschen Reiches verkündet?*
- 4. Wie hiessen die Staatsorgane dieses Deutschen Reiches?*
- 5. Wie waren die Aufgaben des Kaisers?*
- 6. Was war das wichtigste Reichsorgan?*
- 7. Was war der Reichstag?*
- 8. Was war in der Verfassung geregelt?*
- 9. Nennen Sie oberste Gerichte!*

2. Bilden Sie Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| <i>Die Kriegs</i> | <i>a. -vertrag</i> |
| <i>Die Einigungs</i> | <i>b. -recht</i> |
| <i>Der Geheim</i> | <i>c. -instanz</i> |

<i>Der Kriegs</i>	d. <i>-stimmung</i>
<i>Das Staats</i>	e. <i>-verwaltung</i>
<i>Der Bundes</i>	f. <i>-fall</i>
<i>Die Reichs</i>	g. <i>-oberhaupt</i>
<i>Die Steuer</i>	h. <i>-amt</i>
<i>Das Wahl</i>	i. <i>-frage</i>
<i>Die Revisions</i>	j. <i>-rat</i>
<i>Die Sozial</i>	k. <i>-gericht</i>
<i>Das Bundes</i>	l. <i>-leistung</i>
<i>Das Verwaltungs</i>	m. <i>-versicherung</i>

3. Übersetzen Sie folgende Redewendungen ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- *Verzicht auf etwas (Akk);*
- *Bedürfen (Gen);*
- *Es geraten sein lassen;*
- *Die Einigung vorantreiben;*
- *Die Gründung verkünden;*
- *Etwas einberufen;*
- *Gesetze ausfertigen.*

Der Erste Weltkrieg und seine verfassungsgeschichtlichen Folgen

Als Folge der Ermordung des österreichischen Thronfolgers brach der Erste Weltkrieg aus. Dass der Kriegsausbruch von so vielen als Befreiung aus einer kaum noch erträglichen Spannung empfunden werden konnte, ist kein gutes Zeichen für die damaligen europäischen Zustände. Nach anfänglichen militärischen Erfolgen wurde die Übermacht der Gegner zu gross. Die Versorgung mit Rohstoffen und Lebensmitteln wurde gegen Ende des Krieges immer schwieriger. Der zu Beginn des Krieges vereinbarte „Burgfriede“ machte einer steigenden inneren Uneinigkeit zwischen den Parteien, der Regierung und der obersten Heeresleitung Platz. In der Osterbotschaft 1917 versuchte der Kaiser die Initiative zu wahren, indem er die Abschaffung des Dreiklassenwahlrechts zusagte. Die grossen Fraktionen einigten sich auf das Pluralwahlrecht, das von plutokratischen Massstäben weitgehend gereinigt

war. Doch der Kanzler hielt das alte Reichstagswahlrecht für ausreichend, setzte sich damit durch, wurde dann aber gestürzt.

Im Oktober 1918 wurde die Reichsverfassung dahin geändert, dass der Reichskanzler des Vertrauens des Reichstages bedurfte und auch die militärische Kommandogewalt des Kaisers an die Gegenzeichnung des Reichskanzlers gebunden wurde.

Diese „Revolution von oben“ wurde jedoch überrollt vom „Umsturz von unten“. Noch im gleichen Monat brach, beginnend mit Meutereien bei der Kriegsmarine, die Revolution aus, die sich schnell über das ganze Reichsgebiet verbreitete. Überall wurden nach russischem Vorbild Arbeiter- und Soldatenräte gegründet. Am 9. November 1918 bildete sich in Berlin der „Rat der Volksbeauftragten“, der die Regierungsgewalt übernahm. Der Kaiser dankte als Deutscher Kaiser, nicht aber als König von Preussen ab. Allein der Umstand, dass die preussische Bastion in gleichem Masse unterspült war wie die Macht im Reiche, machte die Teilabdankung zu einer Episode, über die die Entwicklung hinweggegangen ist.

Der Kaiser übertrug dem Sozialdemokraten Friedrich Ebert die Geschäfte des Reichskanzlers „vorbehaltlich der gesetzlichen Genehmigung“. Das rasche Siegen der Revolution ohne ernsthaften Widerstand sagt genug aus über die innere Kraft des gefallen Systems. Die Revolution war eine Darstellung und Fortsetzung der tatsächlichen Machtverhältnisse, wie sie sich schon seit langem entwickelt hatten und nun unverhüllt zu Tage traten.

Die revolutionären Kräfte fanden ihre erste Revolution in den Arbeiter- und Soldatenräten. Diese Organisationsform erfasste auch die Reichsregierung, in der die Zusammenarbeit der beiden sozialistischen Parteien zur Bildung des „Rates der Volksbeauftragten“ führte. Friedrich Ebert hatte sich alsbald nach Antritt seines Amtes auch der Mitarbeit der Obersten Heeresleitung versichert. Es blieb abzuwarten, inwieweit sich das Heer in der Heimat als zuverlässiges Instrument erweisen würde. Bei einem Kongress der Arbeiter- und Soldatenräte im Dezember 1918 in Berlin wurde beschlossen, Wahlen für eine verfassungsgebende Nationalversammlung stattfinden zu lassen. In den zum Teil blutigen Auseinandersetzungen der Mehrheitssozialisten und Unabhängigen behielten die ersten die Oberhand.

Die Wahlen zur Nationalversammlung konnten als eine Bestätigung, wenn nicht der Revolution, so doch der Neuordnung der Dinge angesehen werden. Die SPD errang 37 Prozent der Stimmen, die liberale Deutschdemokratische Partei als Vertreterin der Neuordnung ohne sozialistische Zielsetzung über 18%, das Zentrum 19%. Demgegenüber vermochte die neu gebildete Deutschnationale Partei, zu deren Gunsten sich eine grundsätzliche Gegnerschaft zur Revolution aus einer „rechten“ Parteistellung auswirken musste, nur 10% der Stimmen zu verbuchen. Eine Absage erhielt auch die USPD mit nur 8%, die die Abneigung gegen weiteres revolutionäres Vorgehen deutlich macht.

Am 6. Februar 1919 trat in Weimar die aus 423 Abgeordneten bestehende Nationalversammlung zusammen.

Aufgaben zur gelesenen Information:

1. Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Wann wurde die Reichsverfassung geändert?*
- 2. Wann brach die Revolution aus?*
- 3. Wann bildete sich „der Rat der Volksbeauftragten“?*
- 4. Wem übertrug der Kaiser die Geschäfte des Reichskanzlers?*
- 5. Wie waren die Ergebnisse der Wahlen zur Nationalversammlung?*
- 6. Wann trat die Nationalversammlung zusammen?*

2. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

- | | |
|--------------------------|-----------------------|
| <i>1. Der Roh</i> | <i>a. -recht</i> |
| <i>2. Die Lebens</i> | <i>b. -verfassung</i> |
| <i>3. Das Pluralwahl</i> | <i>c. -stoff</i> |
| <i>4. Die Reichs</i> | <i>d. -mittel</i> |
| <i>5. Die Gegen</i> | <i>e. -marine</i> |
| <i>6. Die Kriegs</i> | <i>f. -zeichnung</i> |

3. Übersetzen Sie folgende Redewendungen ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- Ausbrechen;*
- Ein gutes Zeichen für etwas(Akk) sein;*

- *Einer Uneinigkeit Platz machen;*
- *Die Gewalt übernehmen;*

Die Weimarer Republik

Die Nationalversammlung erliess am 10. Februar 1919 das Gesetz über vorläufige Reichsgewalt, wodurch diese zunächst durch die Nationalversammlung, einen Staatsausschuss, den von der Nationalversammlung gewählten Reichspräsidenten und die von ihm berufenen Reichsminister ausgeübt wurde. Die Verfassungsberatungen fanden auf der Grundlage eines von dem Staatsrechtler Professor Hugo Preuss ausgearbeiteten Entwurf statt. Einer der bedeutendsten Impulse im Verlauf der parlamentarischen Beratung war die Initiative von Friedrich Naumann: seine Sorge galt einer ausreichenden geistigen Fundierung des neuen Staatswesens; er hielt dazu eine neue Konzeption der Grundrechte für den geeigneten Weg. Die „Verfassung des Deutschen Reichs“ wurde am 31. Juli 1919 von der Nationalversammlung beschlossen, am 11. August 1919 vom Reichspräsidenten ausgefertigt und trat gemäss Artikel 181 mit der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt (Nr.52, S.1383) am 14. August in Kraft.

Die Weimarer Verfassung bestand aus 181 Artikeln und folgendem Vorspruch: „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und äusseren Frieden zu diene und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.“

Das Deutsche Reich war nach der Weimarer Verfassung eine Republik. Jedes Land musste eine freistaatliche Verfassung haben. Die Staatsgewalt ging vom Volk aus. Das Reich war ein Bundesstaat, in welchem die Staatsgewalt auf Bund und Gliedstaaten verteilt war.

Als Kernstück des Organisationsrechts kann das Nebeneinander von Reichstag und Reichspräsident bezeichnet werden. Entgegen manchen Bedenken hatte man sich in Weimar für ein vom Volk zu wählendes Staatsoberhaupt ausgesprochen und hatte damit einen Mittelweg zwischen der französischen und der amerikanischen Lösung gefunden.

In einem zweiten Hauptteil regelte die Weimarer Verfassung die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen. Der in der Überschrift angedeutete Zusammenhang von Rechten und Pflichten war nicht durchweg durchgeführt: Die Gewährung von Rechten stand durchaus im Vordergrund, wobei, ausgehend vom Individuum, eine aufsteigende Linie zu den höheren Ordnungen des Gemeinschaftslebens beobachtet wurde. Es liegt auf der Hand, dass die altüberkommenen Individualrechte nicht nur juristisch, sondern auch politisch stärker waren als die Normen über das Gemeinschaftsleben, die gerade im Wirtschaftsleben überwiegend nur Zielvorstellungen enthielten.

Im Gegensatz zum Bonner Grundgesetz waren die Grundrechte der Weimarer Verfassung nicht aktuelles, bindendes Recht, sondern lediglich Programmsätze, die ihre Aktualisierung erst durch sie konkretisierende, ausfüllende Gesetze erhielten bzw. erhalten sollten. Der Unterschied wird in folgender Formel klar:

“Grundrechte nur nach Massgabe der Gesetze” (Weimarer Reichsverfassung) und „Gesetze nur nach Massgabe der Grundrechte“ (Bonner Grundgesetz).

Die Staatsorgane der Weimarer Republik waren der Reichstag, der Reichsrat, der Reichspräsident, die Reichsregierung und der Reichswirtschaftsrat.

Der Reichstag ging aus allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen aller Männer und Frauen über 20 Jahre nach dem reinen Verhältniswahlrecht hervor. In ihm spielten die politischen Parteien eine ausschlaggebende Rolle, obwohl sie in der Verfassung nicht genannt werden. Dem Reichstag stand die Gesetzesinitiative und das alleinige Recht zur Gesetzgebung zu, er hatte das Recht zur Genehmigung des Reichshaushalts, zu Anleihen, Amnestieren, Bündnissen, Verträgen. Von seinen Kontrollrechten sind zu nennen: Präsidentenanklage und Ministeranklage wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzung vor dem Staatsgerichtshof, Absetzung des Reichspräsidenten mit Zweidrittelmehrheit, Misstrauensvotum gegen jedes Mitglied der Reichsregierung.

Der Reichsrat war die Vertretungskörperschaft der deutschen Länder. Er bestand aus weisungsgebundenen Mitgliedern der Landesregierungen. Der

Reichsrat hatte ebenfalls wie der Reichstag das Recht der Gesetzesinitiative, jedoch lediglich ein Einspruchsrecht gegen die Gesetze des Reichstags.

Der Reichspräsident war das Staatsoberhaupt. Er wurde vom Volk auf sieben Jahre gewählt; Wiederwahl war unbeschränkt zulässig. Er vertrat das Reich völkerrechtlich, beglaubigte und empfing die Gesandten und schloss namens des Reiches Verträge mit auswärtigen Staaten, die der Zustimmung des Reichstags bedurften, wenn sie sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung bezogen. Er ernannte und entliess den Reichskanzler und auf dessen Vorschlag die Reichsminister. Ihm stand die Begnadigungsrecht zu; Amnestien bedurften eines Reichsgesetzes. Er hatte den Oberbefehl über die Reichswehr (100 000 Soldaten), konnte den Reichstag auflösen und gegen die von ihm beschlossenen Gesetze Volksentscheide herbeiführen. Ihm oblag die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze. Mit Hilfe der Reichswehr war er in der Lage, ein Bundesland zur Erfüllung der diesem gegenüber dem Reich obliegenden Pflichten anzuhalten. Bei erheblicher Störung der öffentlichen Ordnung konnte er die erforderlichen Massnahmen treffen, insbesondere Notverordnungen erlassen, bestimmte Grundrechte ausser Kraft setzen. Alle Anordnungen des Reichspräsidenten, auch solche auf dem Gebiete der Wehrmacht, bedurften der Gegenzeichnung durch den Reichskanzler oder den zuständigen Reichsminister.

Die Reichsregierung bestand aus dem Reichskanzler und den Reichsministern. Der Reichskanzler bestimmte die Richtlinien der Politik, innerhalb deren die Minister ihre Ressorts selbständig leiteten. Der Reichsregierung stand das Recht der Gesetzesinitiative zu; sie erliess zu den Reichsgesetzen Verwaltungsvorschriften sowie bei entsprechender gesetzlicher Ermächtigung Ausführungsverordnungen und gesetzesvertretende Verordnungen. Bei der Reichsregierung lag das Schwergewicht der vollziehenden Gewalt des Reiches nach innen und nach aussen.

Als Staatsfunktionen des Reiches sind zu nennen: Ausschliessliche und konkurrierende (mit den Bundesländern, nur solange diese nicht tätig wurden) Gesetzgebungskompetenz, Bedarfs- (bei dem Bedürfnis nach einheitlichen Vorschriften im Reich) und Grundkompetenz (verbindliche Grundsätze für die Landesgesetzgebung).

Verfassungsänderungen bedurften im Reichstag der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens zwei

Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl; im Reichsrat ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln, bei Volksentscheid der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten.

Auf dem Gebiet der Rechtsprechung kamen zu dem von früher her bestehenden Reichsgericht, Reichsversicherungsamt und Bundesamt für Heimatwesen hinzu: der Reichsfinanzhof, das Reichswirtschaftsgericht, das Reichsversorgungsgericht und der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich (zuständig für Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen dem Reich und einem Land, zwischen verschiedenen Ländern sowie bei Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn in diesem kein Gericht zur Erledigung bestand). Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht und Reichsrecht („Reichsrecht bricht Landesrecht“) war das Reichsgericht zuständig. Eine besondere Militärgerichtsbarkeit war für Kriegszeiten und an Bord von Kriegsschiffen zugelassen. Das in der Verfassung vorgesehene Reichsverwaltungsgericht kam nicht zustande.

Die staatsrechtlichen Veränderungen im neuen parlamentarischen Staat wirkten sich zunächst auf dem Gebiet der Verwaltung wenig aus, was zu dem berühmt gewordenen Satz führte: „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht“ (Otto Mayer, 1924). Die Beamten waren von Dienern der Fürsten zu Dienern der Gesamtheit des Volkes geworden. Allerdings liess sich die Forderung, dass die Beamten nicht Diener einer Partei sein sollten, nicht in vollem Umfang verwirklichen, insbesondere nicht bei den Gemeindebeamten.

Bisher hatte sich der Staat weitgehend darauf beschränkt, entsprechend freiliberaler Auffassung Hüter der Ordnung zu sein. Nur vereinzelt hatte die öffentliche Gewalt sich bisher auf dem Gebiet der „Daseinsvorsorge“ (Ernst Forsthoff) betätigt, z.B. auf dem Gebiet des Verkehrs, der Eisenbahn, Post, Strassenbahn, Strassen, Schifffahrtswege, Wasser-, Gas-, Elektrizitätsversorgung, Krankenhäuser durch die Gemeinden oder auf sozialem Gebiet durch die Bismarcksche Gesetzgebung über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Der Krieg von 1914 bis 1918 und die ihm nachfolgende Inflation machten offenkundig, dass die öffentliche Gewalt nicht nur die gute Ordnung zu hüten, sondern dem Staatsbürger weitgehend auch die Sorge für sein persönliches Leben abzunehmen hatte, wenn sie ihren

Gerechtigkeitsauftrag erfüllen wollte. Es wurden daher weite Gebiete des Soziallebens, die bisher der privaten Initiative überlassen waren, in die öffentliche Verwaltung übernommen, z.B. Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung.

Diese Daseinsfürsorge der Verwaltung wirkte sich vor allen Dingen auf die Stellung des Staatsbürgers aus. Hatte ihn die frühliberale Auffassung noch möglichst „frei vom Staat“ sehen wollen (sog. „Nachtwächterstaat“), so war nun ein grosser Teil der Staatsbürger als Fürsorge- oder Rentenempfänger zum Kostgänger der Verwaltung geworden.

Aufgaben zur gelesenen Information:

1. Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Wann erliess die Nationalversammlung das Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt?*
- 2. Wessen Entwurf wurde zur Grundlage dieses Gesetzes?*
- 3. Was wurde das Deutsche Reich nach der Weimarer Verfassung?*
- 4. Worauf war die Staatsgewalt verteilt?*
- 5. Was kann als Kernstück des Organisationsrechts bezeichnet werden?*
- 6. Wo regelte die Weimarer Verfassung die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen?*
- 7. Welche Kontrollrechte hatte der Reichstag?*
- 8. Was stand dem Reichstag zu?*
- 9. Wen vertrat der Reichsrat?*
- 10. Nennen Sie die Rechte und Pflichten des Reichspräsidenten.*
- 11. Aus wem bestand die Reichsregierung?*
- 12. Welche Veränderungen kamen auf dem Gebiet der Rechtsprechung hinzu?*

2. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

<i>Der Staats</i>	<i>a. -hof</i>
<i>Das Kern</i>	<i>b. -befehl</i>
<i>Die Grund</i>	<i>c. -ausschuss</i>
<i>Der Ober</i>	<i>d. -pflicht</i>
<i>Die Reichs</i>	<i>e. -gericht</i>
<i>Das Verwaltungs</i>	<i>f. -beamte</i>

Der Gemeinde
Der Reichsfinanz

g. -stück
h. -wehr

3. Übersetzen Sie folgende Redewendungen ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- Verteilt auf etwas (Akk) sein;
- Aus etwas (Dat) hervorgehen;
- Ausser Kraft setzen;
- Den Oberbefehl über j-n haben;
- Zuständig für etwas (Akk) sein;
- Hüter der Ordnung sein.

Der Nationalsozialistische Staat

Der Nationalsozialismus versetzte der Weimarer Republik und damit der Weimarer Reichsverfassung den Todesstoss. Ihr Ende war dadurch gekennzeichnet, dass der Reichstag unfähig war, regierungsfähige Mehrheiten zu bilden. Das zwang zur Bildung des Präsidialkabinetten, die nicht des Vertrauens des Reichspräsidenten besaßen. Am 30. Januar 1933 ernannte Hindenburg nach vergeblichen anderen Versuchen Hitler zum Reichskanzler. Die Nationalsozialisten feierten dieses Datum als „Tag der Machtübernahme“. Der Reichstag wurde aufgelöst. Bei der Neuwahl errangen die Nationalsozialisten 43,8% der Stimmen. Nach dem Wahlsieg und der Ausschaltung der Kommunisten (Reichstagsbrand) beschloss der Reichstag mit 441 gegen 91 Stimmen das sog. „Ermächtigungsgesetz“ (24. März 1933), wonach auf vier Jahre anstelle des Reichstags die Reichsregierung das Recht zur Gesetzgebung erhielt. Dieser Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltenteilung besiegelte das Ende der Weimarer Republik. Durch weitere Gesetze wurde die Weimarer Verfassung mehr und mehr gegenstandslos.

Die Gesetzgebung der Jahre 1933 bis 1935 lässt den Weg des politischen Systems in folgenden Gesetzen deutlich werden:

31. 3. 1933: Erstes Gleichschaltungsgesetz, durch das die Volksvertretungen der Länder nach Massgabe der Stimmverteilung bei den Reichstagswahlen

umgebildet wurden, was in allen Ländern zur Bildung von nationalsozialistischen Regierungen führte.

7. 4. 1933: Zweites Gleichschaltungsgesetz (Reichsstatthaltergesetz). Es sah die Einsetzung von Reichsstatthaltern in den Ländern vor, die vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers zu ernennen waren.

7. 4. 1933: Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entfernte missliebige Beamte und schuf ein Parteibeamtentum.

8. 7. 1933: Gesetz über den preussischen Staatsrat.

14. 7. 1933: Gesetz gegen die Neubildung von Parteien.

22. 9. 1933: Das Reichskulturkammergesetz stellte das gesamte kulturelle Leben unter die Führung der Nationalsozialisten.

29. 9. 1933: Reichserbhofgesetz.

4. 10. 1933: Das Schriftleitergesetz unterwarf die Presse nationalsozialistischer Führung und beseitigte die Pressefreiheit.

1. 12.1933: Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat.

20. 1. 1934: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Ausschaltung der Gewerkschaften.

30. 1. 1934: Gesetz über den Neuaufbau des Reiches; dieses Gesetz löste die Landtage auf und übertrug deren Hoheitsrechte und die der Länder auf das Reich. Wichtig am Neuaufbaugesetz war vor allen Dingen die Ermächtigung an die Reichsregierung, neues Verfassungsrecht zu setzen. Damit war die letzte Schranke gefallen, die das Ermächtigungsgesetz der Reichsregierung noch vorenthielt, nämlich die Institutionen des Reichstags und Reichsrates unberührt zu lassen.

20. 12. 1934: Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei. Dieses Gesetz erklärte die allein noch bestehende NSDAP als „Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlösbar verbunden“.

30.1. 1935: Die Deutsche Gemeindeordnung führte das „Führerprinzip“ auch auf kommunaler Ebene ein.

15. 2. 1935: Reichsbürgergesetz und Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Nach dem Tod Hindenburgs war mit dem „Gesetz über das Staatsoberhaupt“ vom 1. August 1934 das Amt des Reichspräsidenten beseitigt und dessen Befugnisse auf den „Führer und Reichskanzler“ übertragen worden. Dieser war damit Staatsoberhaupt, oberster Gesetzgeber, Regierungschef, Gerichtsherr (Reichstagsabschluss vom 26. April 1934) und Wehrmachtsbefehlshaber sowie Führer der NSDAP als der einzigen Partei. Die absolute Diktatur war erreicht. Aus dem parlamentarischen Staat wurde ein „völkischer Führerstaat“. Die Verwaltung war „Apparat“. Recht war, „was dem Volke nützt“.

Im Zeichen des „totalen Staates“ wurde der Staatsbürger ein „Volksgenosse“. Eine staatsfreie Sphäre des Volksgenossen wurde nicht mehr anerkannt, sondern nur noch eine gliedschaftliche Stellung, die häufig als Untertanenstellung verstanden wurde.

Zum Totalitarismus im Innern gesellte sich äussere Machtpolitik. Schon am 14. Oktober 1933 erklärte das Reich seinen Austritt aus dem Völkerbund, 1938 erfolgte der Anschluss Österreichs und die Angliederung des Sudetengebietes, 1939 wurde das Protektorat Böhmen und Mähren errichtet und das Memelgebiet zurückgegliedert.

Mit dem militärischen Überfall auf Polen begann im September 1939 der Zweite Weltkrieg, der im April/Mai 1945 mit dem totalen militärischen Zusammenbruch des sog. „Dritten Reiches“ endete, das vielfach so genannt wurde, indem man das „Heilige Römische Reich“ als das erste, das Bismarcksche Kaiserreich als das zweite Reich ansah und die Weimarer Republik einfach übergang.

Aufgaben zur gelesenen Information:

1. Beantworten Sie folgende Fragen:

- 1. Was versetzte der Nationalsozialismus?*
- 2. Wodurch war ihr Ende gekennzeichnet?*
- 3. Wen ernannte Hindenburg zum Reichskanzler?*
- 4. Was besiegelte das Ende der Weimarer Republik?*

5. Wann war das Amt des Reichspräsidenten beseitigt?
6. Wann erklärte das Reich seinen Austritt aus dem Völkerbund?
7. Warum nennt man diese Staatsform als „das dritte Reich“?

2. Bilden Sie die Zusammensetzungen und übersetzen Sie sie:

Der Wahl	a. -vertretung
Die Gewalten	b. -bund
Die Volks	c. -genosse
Der Staats	d. -teilung
Der Volks	e. -bürger
Der Völker	f. -sieg

3. Übersetzen Sie folgende Redewendungen ins Russische und bilden Sie damit Sätze:

- Der Verstoss gegen (Akk);
- Befugnisse auf j-n übertragen;
- Das Vertrauen besitzen;
- Etwas (Akk) vorsehen;
- Etwas auflösen;
- Der Überfall auf j-n.

Kommunikationsaufgaben:

- Erklären Sie die Begriffe „Staatsgebiet“, „Staatsgewalt“, „Staatsvolk“;
- Wie unterscheidet sich die Staatsform nach der Anzahl der Herrschenden?
Geben Sie eine ausführliche Antwort!
- Geben Sie eine ausführliche Definition der Begriffe „Privatrecht“ und „öffentliches Recht“!
- Referieren Sie über die Staatsgewalt des alten Germaniens!
- Was verstehen Sie unter dem Begriff „Das Erste Deutsche Reich“?
- Wie entwickelte sich die Staatsform bis 1871?
- Nennen Sie Staatsorgane des Deutschen Kaiserreiches von 1871!

- *Erzählen Sie über verfassungsgeschichtliche Folgen des Ersten Weltkrieges!*
- *Charakterisieren Sie die Verfassung der Weimarer Republik!*
- *Wodurch kennzeichnete sich das politische System des nationalsozialistischen Staates?*

Inhaltsverzeichnis

1. Der Begriff des Staates S. 3
 - Staatswirklichkeit und Staatsideal S. 3
 - Staatsgebiet, Staatsgewalt und Staatsvolk S. 6
2. Die einzelnen Staatsformen S.6
 - Die Einteilung nach der Anzahl der Herrschenden S.6
 - Die Einteilung nach der herrschenden Schicht S. 7
3. Die Staatsverfassung S.9
 - Das Staatsrecht als öffentliches Recht S.9
 - Verfassung als Erscheinung des Staatsrechts S. 11
4. Verfassungsgeschichtlicher Überblick S.13
 - Das alte Germanien S.13
 - Völkerwanderungszeit S.13
 - Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation S. 15
 - Die Entwicklung bis 1871 S. 19
 - Das Deutsche Kaiserreich von 1871 S. 25
 - Der Erste Weltkrieg und seine verfassungsgeschichtlichen Folgen S. 28
 - Die Weimarer Republik S.30
 - Der nationalsozialistische Staat S. 35

Учебное издание

Авторы-составители: Е.В. Кравцова и А.С. Мушинская

Становление понятий «Государство» и «Конституция» в Германии до 1945 года. Ч. 1

Учебное пособие для магистрантов

Подписано в печать 7.11.14. Формат 60X84/16. Объем 1,8 фпл. Тираж 100 экз.